

Liste der für die Ausleihe vorgesehenen Lernmittel

Schuljahr: 2022/2023

Klasse: 10

Die folgenden Lernmittel werden von unserer Schule gegen Entgelt ausgeliehen:

Deutsch: Pflichtlektüren nach Ansage der Fachlehrkraft

Englisch: Lighthouse 6, Cornelsen, 032711-9 für den E-Kurs oder Highlight 6, Cornelsen, 034128-3 für den G-Kurs	22,75€
Mathematik: Mathe live 10, Erweiterungskurs, Klett, 720580-0, für den E-Kurs oder Mathe live 10, Grundkurs, Klett, 720570-1, für den G-Kurs	25,25€
Naturwissenschaft: Prisma 3, Klett, 068950-8	35,25 €
GL: Gesellschaft bewusst 9/10, Westermann, 113002-7	26,95€
Religion: Religion im Dialog, Vandenhoeck u. Ruprecht Verlag, 978-3-525-70326-7	22.00€
Wirtschaft: Praxis, Wirtschaft Gesamtband, Westermann, 978314-116226-4	36,50€
Französisch: A toi Band 4, Cornelsen, 520428-6	23,25€
Latein: Viva 2, Vandenhoeck&Ruprecht, 978-3525-710807	20,00€

Entgelt für die Ausleihe: 50,00 € mit Französisch 55,00 Euro

ermäßigte Gebühr: 40,00 € mit Französisch 45,00 Euro

Die ermäßigte Gebühr gilt für Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern!

Sie möchten am Leihverfahren teilnehmen, dann

- überweisen Sie bis zum **24.06.2022** die Ausleihgebühr auf das Konto der „IGS Bovenden“.

Volksbank Kassel Göttingen

IBAN DE 32 52090000 0048123503

Verwendungszweck muss unbedingt angegeben werden:

Schulbuchausleihe, Name des Kindes, Kl.10

- legen Sie ihren Bescheid/Leistungsberechtigung bis zum **24.06.22** vor, dann sind Sie von der Ausleihgebühr befreit.

- setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie die Frist nicht einhalten können.

- setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie Fragen haben.

Ansonsten entscheiden Sie sich, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

- Ausgenommen von dieser Gebühr sind Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeit Suchende-, dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird -, dem Sozialgesetzbuch zwölftes Buch – Sozialhilfe – oder dem Asylbewerberleistungsgesetz. dem Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II oder des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)